



Regierungsrat

Luzern, 3. November 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 397

Nummer: P 397
Eröffnet: 26.10.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.11.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1219

Postulat Hauser Patrick und Mit. über die Umsetzung von Public Corporate Governance im Bereich des öffentlichen Verkehrs im Kanton Luzern

Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) – eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr [öVG]) – organisiert und bestellt den öffentlichen Verkehr im Kanton Luzern und ist Auftraggeber der verschiedenen Transportunternehmen. Kanton und Gemeinden sind ausgewogen im Verbundrat vertreten (§ 10 Abs. 1 öVG) und finanzieren den VVL je zur Hälfte, nach Abzug von Beiträgen des Bundes und von Dritten (§ 23 Abs. 1 öVG). Gemäss § 2 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) besteht der Verbundrat aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten (Abs. 1). Das Präsidium übt ein den Kanton vertretendes Mitglied aus (Abs. 2). Die Mitglieder des Verbundrates dürfen nicht dem Verwaltungsrat eines Transportunternehmens angehören oder in einem solchen Unternehmen in leitender Stellung tätig sein (Abs. 3). Der Verbundrat übt auf kantonaler Ebene die Aufsicht im öffentlichen Personenverkehr aus (§ 10 Abs. 2c öVG).

Innerhalb der kantonalen Verwaltung liegt die Federführung für den öffentlichen Verkehr beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD). Unser Rat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verbundrates unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden oder der sie vertretenden regionalen Entwicklungsträger und übt die Oberaufsicht aus (§ 6 Abs. 1h und 1i öVG).

Wie der Postulant richtig festhält, wird der Verbundrat – in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 öVV – seit Gründung des VVL durch den jeweiligen Departementssekretär des BUWD präsi- diert. Weitere Vertreter des Kantons sind – ebenfalls von Beginn an – der Kantonsingenieur und der Leiter der Dienststelle Finanzen. Die Gemeindevertreter werden auf Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden in den Verbundrat gewählt.

Seit der Gründung des VVL und der ersten Konstituierung des Verbundrats sind inzwischen 10 Jahre vergangen. Die aktuellen Verbundräte sind für die vierjährige Amtsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 gewählt. Auch wenn keine direkten Mängel in den Organisationsstrukturen erkannt werden, hält es unser Rat gleichwohl für richtig und angebracht, dass die Zusammensetzung des Verbundrats namentlich zur Klärung von Fragen der Governance überprüft und neu beurteilt wird. Auf Antrag unseres Rates prüft das BUWD deshalb zurzeit zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden und mit einer externen Begleitung, ob die Zusammensetzung des Verbundrats auf den 1. Januar 2022 (Beginn der neuen Amts-

periode) hinsichtlich der Anforderungsprofile und Vertretungen neu geregelt werden soll. Dabei wird wie auch die Vertretung des Stadtrates im Verbundrat bei gleichzeitiger Einsitznahme eines anderen Stadtrats im Verwaltungsrat der VBL kritisch zu prüfen sein. Zudem ist die Vertretung des Kantons und der Gemeinden sowie der Einbezug externer Fachpersonen zu thematisieren. Im Rahmen dieser bereits eingeleiteten, aber noch laufenden Überprüfung werden auch die Überlegungen und Hinweise aus dem vorliegenden Postulat zur Public Corporate Governance einbezogen werden können. Unser Rat erwartet, dass diese Überprüfung und allenfalls auch erforderliche Anpassungen der Verordnung über den öffentlichen Verkehr rasch vorangetrieben werden.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.